

Schulordnung der Erlenbachschule Elz

Nachstehende Schulordnung wurde nach Beratung in Schulleiternbeirat, Schülervertretung und Gesamtkonferenz am 24.07.2014 von der Schulkonferenz beschlossen. Sie tritt mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2014/15 in Kraft.

1. Präambel

Eine gute Gemeinschaft stellt die Basis für ein bestmögliches Lern- und Arbeitsklima dar. Wir können dies erreichen, wenn wir uns gegenseitig achten, vertrauen und ermutigen, gemeinsam und in Verantwortung füreinander handeln, vor Unrecht nicht die Augen verschließen und jede Form von Engagement zum Wohle unserer Schule und der Gemeinschaft würdigen und fördern.

Notwendige Grundlage dafür ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln.

2. Schulbesuch

2.1 Wir kommen pünktlich zur Schule.

- zur ersten Stunde frühestens um 7:25 Uhr, spätestens um 7:40 Uhr
- zur zweiten Stunde frühestens um 8:25 Uhr, spätestens um 8:30 Uhr
- zur dritten Stunde frühestens um 9:25 Uhr, spätestens um 9:40 Uhr
- zu den Nachmittagsangeboten (AG, Hausaufgabenhilfe, Förderunterricht, Sport,...) frühestens um 13:55 Uhr, spätestens um 14:00 Uhr, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die ihre Mittagspause in der Schule verbringen. Außerhalb dieser Zeiten ist keine Aufsicht gegeben!

Nach der Ankunft ist ein erneutes Verlassen des Schulgeländes nicht erlaubt!

2.2 Mit dem Gong versammeln wir uns an den uns zugewiesenen Plätzen.

- Die Grundschüler stellen sich paarweise nach der klasseninternen Aufstellordnung auf.
- Die Schüler der Sekundarstufe begeben sich selbständig in die Räume.
- Bleibt eine Lehrerin oder ein Lehrer länger als 5 Minuten aus, benachrichtigt der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin das Sekretariat. Bei Nachmittagsunterricht gehen wir nach Hause, wenn der Fachlehrer 15 Minuten nach vereinbartem Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist.

2.3 Wir gehen mit unserer Klasse das zugewiesene Treppenhaus zum Klassenraum hoch. Dabei rennen und lärmern wir nicht. In den Klassenräumen werden wir von den jeweiligen Lehrkräften empfangen.

2.4 Nach unserer letzten Unterrichtsstunde verlassen wir sogleich das Schulgebäude und Schulgelände (Sonderregelung für Malmeneicher Schüler). Nur der direkte Heimweg ist versichert!

2.5 Nehmen wir an der Pädagogischen Mittagsbetreuung teil, gilt folgende Regelung:

Klassen 1-7: Wenn wir in der Schule essen, verbringen wir die gesamte Mittagspause in der Schule. Wir dürfen uns im Anschluss an das Mittagessen im Flur (Erdgeschoss) des Sekundarstufengebäudes und auf dem oberen Schulhof aufhalten.

Essen wir nicht in der Schule, verlassen wir das Schulgelände umgehend nach Unterrichtsschluss und verbringen die Mittagspause zu Hause. Die Rückkehr zum Nachmittagsunterricht ist in Punkt 2.1 geregelt.

Klassen 8-10: Wir haben die Möglichkeit in der Schule zu essen, zu Hause zu essen oder uns anderweitig unser Essen zu kaufen. Dies geschieht allerdings ohne den Versicherungsschutz der Schule, in Verantwortung der Eltern. Im letzteren Fall dürfen wir keine Speisen mit auf das Schulgelände bringen.

3. Pausenregelung

- 3.1 Die 5-Minuten-Pausen dienen lediglich einem Lehrerwechsel. Wir bleiben im Klassenraum und bereiten uns auf den Unterricht vor, sofern der Anschlussunterricht nicht in einem anderen Raum stattfindet.
- 3.2 In den großen Pausen gehen wir unverzüglich auf unseren Schulhof. Als Abschlussklassenschüler dürfen wir den Flur im Erdgeschoss und das Atrium nutzen.
Bei Regen, Schneefall und großer Kälte (unter -5°C) erfolgt eine Durchsage durch die Schulleitung. Die Sekundarstufenschüler dürfen in diesem Fall die überdachten Pausenhofflächen und den unteren Flur des Schulgebäudes aufsuchen. Dabei müssen wir uns wegen der Enge besonders rücksichtsvoll verhalten.
Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Den Eingangsbereich der Toiletten halten wir frei.
Die Grundschüler bleiben in den Klassenräumen und werden dort gemäß der Regelung bei Regenpause beaufsichtigt.
- 3.3 Bei „Regenpausen“ dürfen sich die Schüler der Sekundarstufe im unteren Flurbereich des Sek.-Gebäudeteils aufhalten. Die Klassen der Grundschule dürfen bei Regen in ihren Klassenräumen bleiben.
Die Lehrkräfte, die vor Pausenbeginn die Klassen 3-4 unterrichtet haben, sorgen eigenverantwortlich durch Absprache dafür, dass auf der 1. Etage des Grundschulgebäudes mindestens eine Aufsichtsperson vorhanden ist. Die nach Plan vorgesehenen Aufsichtskräfte sind **bei Regenpausen** für folgende Bereiche zuständig:
Aufsicht A und G (2 Personen): Unterer Flurbereich im HR-Gebäude einschließlich beider Toiletten und Überdachungsbereich - je zur Hälfte.
Aufsicht B und K: Obergeschoss des Grundschulgebäudes
Aufsicht M: Toiletten Grundschule und Erdgeschoss im Grundschulgebäude.
- 3.3 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist nicht erlaubt.

4. Allgemeines Verhalten

- 4.1 Unsere Unterrichtsräume halten wir sauber. Wir verlassen sie so, wie wir sie am Morgen vorgefunden haben. Wir denken daran, dass sich auch nach uns noch Kinder darin wohl fühlen sollen, deshalb beschmieren wir Tische und Wände nicht.
- 4.2 Was für unseren Klassenraum gilt, soll auch für unsere ganze Schule gelten. Wir achten im Schulgebäude und auf den Pausenhöfen auf Sauberkeit. Abfall gehört in die Papierkörbe!
Wir helfen alle mit, dass auch die Toiletten in einem Zustand sind, wie wir sie anzutreffen wünschen.
- 4.3 Wer mutwillig Einrichtungen der Schule beschmutzt oder beschädigt, muss den Schaden selbst beheben oder dafür aufkommen. Gegebenenfalls kann von der Schulleitung verlangt werden, dass in der Schule in angemessenem Umfang gemeinnützige Arbeiten, z.B. Hilfe bei der Reinigung des Schulgeländes, verrichtet werden. Die Eltern werden hiervon in Kenntnis gesetzt.
- 4.4 Bücher, die wir von der Schule erhalten haben, binden wir ein, tragen unsere Namen an der vorgesehenen Stelle ein und behandeln sie so, dass sie auch noch Schülern nach uns zugemutet werden können. Im Falle von Beschädigung oder Unbrauchbarkeit muss eine Ersatzbeschaffung durch die Eltern erfolgen.
- 4.5 Wir sorgen dafür, dass wir alle zum Unterricht nötigen Arbeitsmittel in ordentlichem Zustand dabei haben.

- 4.6 Es versteht sich von selbst, dass wir grundsätzlich während des Unterrichts nicht essen. Im Sinne einer gesundheitsfördernden Schule ist uns das Trinken von Wasser im Unterricht erlaubt. Situationsabhängig kann die jeweilige Fachlehrkraft dies auf gewisse Zeiten beschränken. In den Fachräumen ist das Essen und Trinken untersagt.
Das Kauen von Kaugummi ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 4.7 Digitale Medien dürfen wir auf dem gesamten Schulgelände weder tragen noch benutzen. Sie müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche bleiben. Wir dürfen unsere eigenen digitalen Medien auch nicht im Unterricht benutzen.
Bei einmaligem Verstoß gegen diese Regel können wir unser Medium nach Unterrichtschluss im Sekretariat abholen, bei mehrfachem Verstoß im laufenden Schuljahr müssen dies unsere Eltern machen.
- 4.8 Gefährliche Gegenstände, mit denen Mitschülerinnen oder Mitschüler verletzt werden könnten (z.B. Messer, Schussgeräte, spitze Scheren, Laserpointer o.ä.), dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Gefährliche Spiele, insbesondere Schneeballwerfen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 4.9 Wegen möglicher Gefahren ist das Sitzen und Rutschen auf Geländern und Fensterbänken sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof nicht gestattet.
- 4.10 Der Konsum und das Mitführen von Zigaretten, E-Shishas, E-Zigaretten und Alkohol sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ebenso ist es auch im Bedarfsfall nicht erlaubt, an Mitschüler Medikamente weiterzugeben, auch wenn diese harmlos erscheinen. Die Medikamenteneinnahme liegt einzig und allein in der Verantwortung der Eltern.
- 4.11 Schulunfälle und Sachschäden melden wir sofort den Aufsichtspersonen, dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder der Schulleitung.
- 4.12 Kommen wir mit einem Fahrzeug (Fahrrad, o.a.) zur Schule, steigen wir am Bürgersteig ab und schieben es über den Schulhof. Die Fahrzeuge dürfen nur im Fahrradraum abgestellt werden. Da es nur wenige Abstellplätze gibt, ist hierzu die Genehmigung der Schulleitung erforderlich.
Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt. Diese Fahrzeuge müssen außerhalb des Schulgeländes geparkt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Gehwege und Straßen nicht versperrt werden.
- 4.13 Fundsachen verwaltet der Hausmeister für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten, danach werden sie karitativen Zwecken zugeführt.

5. Wenn wir gegen die Regeln verstoßen, hat das Folgen:

- Mitteilung an die Eltern
- Angemessene Entschuldigung
- Aufschreiben von Gedanken zum Vorgang
- Abschreiben eines passenden Textes
- Schaden ersetzen oder wieder gutmachen
- Bei wiederholtem Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Schulordnung oder geltendes Gesetz können Ordnungsmaßnahmen, z.B. Ausschluss von Wandertagen oder Klassenfahrten, beschlossen werden.

Unterschrift Schüler

Unterschrift Eltern

Sportordnung

1. Die Sport- und Schwimmhalle wird nur mit der Sportlehrkraft betreten. Die Umkleiden müssen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
2. Schmuck, Uhren, Piercings etc. sind abzulegen oder abzukleben. Alle Wertsachen werden einheitlich, nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft, abgelegt und sollten nicht in der Umkleide verbleiben. Die Sportlehrkraft übernimmt keine Haftung bei Verlust.
3. Das Essen und Trinken während des Unterrichtes ist nur in den Umkleiden, nach Erlaubnis der Sportlehrkraft, gestattet.
4. Die Geräteräume sind nur nach Anweisung der Sportlehrkraft zu betreten und aufgeräumt (siehe Fotos) wieder zu verlassen.

5. Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in vollständiger Sportkleidung möglich, d.h. Trikot oder T-Shirt, Sporthose und Sportschuhe mit einer abriebfesten Sohle. Längere Haare sind mit einem Haargummi zusammenzubinden. Zum Schwimmunterricht gehören Badekleidung, ein Handtuch und Duschzeug. (Religiöse Gründe im Schwimmunterricht: <http://www.fr-online.de/rhein-main/schwimmunterricht-muslime-junge-muslimin-muss-schwimmen,1472796,19894474.html>)

Sollte das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen unumgänglich sein, so muss ein Sportkopftuch eng am Kopf anliegen, keine losen Enden aufweisen, nicht verrutschen und nicht mit metallischen Nadeln fixiert werden.

Eine Teilnahme in unvollständiger Sportkleidung ist nicht möglich. Wer ohne oder mit unvollständiger Sportkleidung erscheint, hat nach Anweisung der Sportlehrkraft Aufgaben zu übernehmen. Häufiges Fehlen der Sportkleidung kann zu nicht ausreichenden Leistungen auf dem Zeugnis führen.

Die Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen nur im Sportunterricht zu tragen.

6. Die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ist verpflichtend für alle Kinder, es besteht Anwesenheitspflicht!

Kann aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilgenommen werden, so ist der Sportlehrkraft eine Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen (ab 2 Wochen) kann die Sportlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Ab vier Wochen kann, bei nicht ersichtlichen Gründen, ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift enthalten und zu Beginn der Sportstunde abgegeben werden. In Ausnahmefällen ist das Nachreichen bis zur nächsten Sportunterrichtsstunde gestattet.

Nicht entschuldigte Sportstunden werden als nicht erbrachte Leistung gewertet! Siehe: § 29 Nichterbrachte Leistungen - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011.

7. In der Sporthalle gelten wie auf dem gesamten Gelände die Schulregeln (Handy, Kaugummi...).